



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

33. Jahrgang

Herzogenrath, den 10.02. 2010

Nummer: 2

Amtliche Bekanntmachung Nr. 005/2010

Auf der Grundlage der zurzeit gültigen **Ehrenordnung** der Stadt Herzogenrath in Verbindung mit § 17 des **Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen** (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. September 2004 sind die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister zur Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse verpflichtet.

Danach sind die Mitglieder in den Gremien der Stadt Herzogenrath verpflichtet, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen und
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die betreffenden Daten im **Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 223**, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für interessierte Bürger bereitgehalten werden.

Gleiches gilt in Abstimmung mit dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen für die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Bürgermeisters der Stadt Herzogenrath.

Herzogenrath, 15.01.2010
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 006/2010

Die Jagdgenossenschaft der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Herzogenrath–Merkstein lädt zu ihrer Jagdgenossenschaftsversammlung am Freitag, den 05. März 2010, um 20 Uhr in der Gaststätte Reischl, Willibrodstr.4, 52134 Herzogenrath ein.

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Tagesordnungspunkte

Begrüßung
Feststellung der Stimmrechte
Verlesung der Niederschrift vom 27.02.2009
Jahresbericht
Kassenbericht mit Prüfung
Entlastung des Vorstandes
Verschiedenes

Jagdvorstandsvorsitzender
Gez. P. Walmanns

Amtliche Bekanntmachung Nr. 007/2010**Haushaltssatzung vom 09.12.2009 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2010****1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW S. 298, ber. S. 326) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GV NRW S. 380) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i. d. F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am 09.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 2.750.865,- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.777.644,- €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.736.605,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.575.044,- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 15.900,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 24.879,- €, die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt 482.400,- € festgesetzt.

§ 7

- entfällt -

§ 8

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen

des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.
5. Der Verbandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 4.000 EUR nicht überschreiten. Sie sind der Versammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
6. Ein Nachtragshaushalt ist unverzüglich aufzustellen, wenn
 - ein Jahresfehlbetrag von mehr als 3 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
 - Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 4 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen vorliegen.

Alsdorf, den 10.11.2009

Aufgestellt:
Engel
VHS-Leiter

Festgestellt:
Dr. Linkens
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit bestätige ich gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit dem Beschluss der Versammlung vom 09.12.2009 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Alsdorf, den 20.01.2010

Dr. Willi Linkens
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung Nr. 008/2010

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes III/71 B - 1. Änd. „Schleypenhof“ der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes III/71 B - 1. Änd. „Schleypenhof“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2010 beschlossen, den Bebauungsplan III/71 B - 1. Änd. „Schleypenhof“ öffentlich auszulegen.

Der Planbereich umfasst den in der Gemarkung Merkstein liegenden Bereich an der Straße Ulmenweg, Flur 16, Parzellen 401, 402 und teilweise 403 und 404. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 18.02.2010 bis einschließlich 19.03.2010 bei der

Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 325 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden
 montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
 von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
 mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
 donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
 von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
 freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 04.02.2010
 Der Bürgermeister
 Gez. Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath Stadtteil Merkstein
 Auszug aus der Deutschen Grundkarte
 Stand 01/2010



Amtliche Bekanntmachung 009/2010**Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2010 beschlossen, den Lärmaktionsplan für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Im Jahr 2002 trat die EG-Umgebungsrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft, die im Juni 2005 mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) in nationales Recht überführt wurde. Hier wurden Regelungen getroffen, Lärmaktionspläne für bestimmte Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen aufzustellen. Von den Lärmbelastungen, die in der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung erfasst werden, ist die Stadt Herzogenrath durch die Verkehre auf der L 232 und durch Bahnlärm betroffen.

Der Lärmaktionsplan soll Maßnahmen enthalten, die bei Bedarf zur Lärminderung in den genannten Gebieten beitragen.

Gemäß vorgenanntem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses wird der Entwurf des Lärmaktionsplans in der Zeit vom 18.02.2010 bis einschließlich 19.03.2010 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 325 öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden	
montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Ergänzend kann der Entwurf des Lärmaktionsplans im Internet unter www.herzogenrath.de nach Eingabe des Suchbegriffs „**Lärmaktionsplan**“ abgerufen werden.

Die Einladung zu einer Bürgersprechstunde erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und wird frühzeitig bekannt gegeben.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 08.02.2010
Der Bürgermeister
Gez. Christoph von den Driesch

Amtliche Bekanntmachung Nr. 010/2010**Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
II/7 - 5. Änd. „Dürerstraße“ der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/7 - 5. Änd. „Dürerstraße“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2010 beschlossen, den Bebauungsplan II/7 - 5. Änd. „Dürerstraße“ öffentlich auszulegen.

Der Planbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Kohlscheid, Flur 11, Parzellen 2459, 2460, 2461 und 2462, Dürerstraße 16-22. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 18.02.2010 bis einschließlich 19.03.2010 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden	
montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
 freitags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
 von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 03.02.2010
 Der Bürgermeister
 Gez. Christoph von den Driesch



Amtliche Bekanntmachung Nr. 011/2010**des Ergebnisses der Wahl der Migrantenvorsteher im Integrationsrat
der Stadt Herzogenrath am 07. Februar 2010**

Der Wahlausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09. Februar 2010 gem. § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 30 der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvorsteher im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath das Ergebnis der Wahl und die Namen der gewählten Migrantenvorsteher wie folgt festgestellt:

1. Wahlergebnis

Wahlberechtigte:	3.284 Personen
Wähler:	354 Personen
Gültige Stimmen:	343 Stimmen
Ungültige Stimmen:	11 Stimmen
Wahlbeteiligung:	10,78 %

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die „Internationale Liste“

325 Ja-Stimmen und
18 Nein-Stimmen

2. Der Integrationsrat setzt sich gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath aus 15 Mitgliedern zusammen. Hiervon werden 10 Migrantenvorsteher nach Maßgabe der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvorsteher im Integrationsrat gewählt. Auf der Grundlage des festgestellten Wahlergebnisses sind somit folgende Personen in den Integrationsrat gewählt:

Internationale Liste

1. **Tarasi, Fehmi**, Isabellastraße 4, 52134 Herzogenrath
2. **Brimil, Ahmed**, Max-Planck-Straße 3, 52134 Herzogenrath
3. **Bir, Mustafa**, Streiffelder Straße 29, 52134 Herzogenrath
4. **Sahin, Seren**, Plitscharder Straße 163, 52134 Herzogenrath
5. **Önder, Ayse**, Gierlichsstraße 3, 52134 Herzogenrath
6. **El Rhlimi, Abderrafia**, Floeßer Straße 98, 52134 Herzogenrath
7. **Ahmetoglu, Ramiz**, Geilenkirchener Straße 99, 52134 Herzogenrath
8. **Cirisoglu, Saziye**, Rolandstraße 68, 52134 Herzogenrath
9. **Büyüktanir, Selcuk**, Kircheichstraße 34, 52134 Herzogenrath
10. **Yilanci, Emir**, Plitscharder Straße 34, 52134 Herzogenrath

Diese Bekanntmachung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

Gemäß § 34 der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvorsteher im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath kann von jedem/r Wahlberechtigte(n) sowie allen Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinde binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herzogenrath, 10. Februar 2010
Der Wahlleiter
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath